Universität für
Weiterbildung
Krems

An das

Bundesministerium für Bildung

[redacted]

Krems, am 28.07.2025

ANGEBOT für das Certificate Program „Coaching für Schulleitungen durch pensionierte Schulleitungen" (Arbeitstitel)

[redacted]

bezugnehmend auf Ihre Anfrage, können wir Ihnen wie folgt anbieten:

1. **Universitätslehrgang/Certificate Program (CP) im Umfang von 24 ECTS-Punkten**

Kalkulierte Kosten der WB-Studienbeiträge:

Variante 1: Zwei parallel geführte Kohorten á 12 Personen pro Kohorte

Euro 4.000,-- pro Teilnehmer_in, gesamt Euro 48.000,-- für eine Kohorte und Euro 96.000,-- für zwei Kohorten.

Variante 2: Zwei parallel geführte Kohorten á 14 Personen pro Kohorte

Euro 3.700,-- pro Teilnehmer_in, gesamt Euro 51.800,-- für eine Kohorte und Euro 103.600,-- für zwei Kohorten.

Der Start des CPs ist mit Sommersemester 2026 geplant (März 2026). Der Start der beiden Kohorten würde zeitlich leicht versetzt stattfinden, um die Terminplanung mit den Lehrenden zu erleichtern.

Voraussetzung für die Durchführung des gegenständlichen Weiterbildungsprogrammes ist ein gültiges, vom Senat der Universität für Weiterbildung Krems (nachfolgend UWK)

genehmigtes und im Mitteilungsblatt der UWK veröffentlichtes Curriculum sowie die Einrichtung des Weiterbildungsprogrammes durch das Rektorat.
Die letztgültige Entscheidung über die Abhaltung und den Start jedes WB-Studienprogramms trifft die UWK.
Die UWK behält sich vor, weitere UWK-Studierende an diesem Weiterbildungsprogramm teilnehmen zu lassen. Eine Vergütung an den Auftraggeber ist hierfür nicht vorgesehen.

Die Zulassung der Studierenden erfolgt, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, an der UWK. Die UWK stellt dem Auftraggeber den Link zur online-Bewerbung für die Bewerbung der einzelnen Teilnehmer_innen zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für die Absolvierung des Weiterbildungsprogrammes, insbesondere die abzulegenden Prüfungen, richten sich nach dem jeweiligen Curriculum der UWK.

Die UWK übernimmt die Administration der Studierenden gemäß dem II. Teil des UG, dies umfasst insbesondere die Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung der Studierenden, die Abhaltung von Prüfungen, die Verleihung von akademischen Graden bzw. Bezeichnungen, die Ausstellung der Zeugnisse.
Bei beiden Varianten sind die Kosten für die externe Lehrsupervision/Lehrcoaching laut Lehrplanung bereits mitkalkuliert.

Die Kosten der WB-Studienbeiträge für das CP werden jeweils vor Start des Weiterbildungsprogramms fällig und sind nach gesonderter Rechnungslegung zu begleichen.

2. Vorauswahlgespräche

Die UWK kann bei der Vorauswahl der Bewerber_innen unterstützen. Stellt die UWK dazu eine fachlich geeignete Person für die Durchführung dieser Auswahlgespräche der CP-Teilnehmer_innen zur Verfügung, dann werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Stundensatz Euro 100,--

Falls dafür auch eine Reise nach Wien erforderlich ist, würde jeweils eine zusätzliche Stunde für An- und Abreise verrechnet werden, also Euro 200,-- pro Reise.

Die Kosten für die Vorauswahlgespräche werden anlassbezogen verrechnet und sind nach gesonderter Rechnungslegung zu begleichen. Der geplante Verrechnungszeitpunkt liegt im Herbst 2025.

Die tatsächliche Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen und etwaige in diesem Zusammenhang zu erfolgende Bewerbungs- oder Auswahlgespräche erfolgt im Zuge des Zulassungsverfahrens an der UWK und wir nicht gesondert in Rechnung gestellt.

3. Konzeptpapier

Die Ausarbeitung eines ca. 25-seitigen wissenschaftlich-didaktischen Konzeptpapiers wird schätzungsweise ca. 80 Arbeitsstunden à 60 Minuten in Anspruch nehmen.

Eine Arbeitsstunde wird mit Euro 100,-- verrechnet. Somit ergibt sich ein kalkulierter Gesamtbetrag von Euro 8.000,-- für das Erstellen des Konzeptpapiers.

Hierbei handelt es sich um einen geschätzten Arbeitsaufwand, was dazu führen kann, dass es zu geringfügigen Unter- oder auch Überschreitungen im maximalen Ausmaß von 10-15 %, je nach tatsächlichem Aufwand, kommen kann.

Einmalig beanstandete Änderungswünsche durch das Bundesministerium für Bildung sind im kalkulierten Preis inbegriffen.

Das Konzeptpapier wird von Seiten der UWK bis spätestens 31.10.2025 erstellt. Der geplante Verrechnungszeitpunkt für das Konzeptpapier nach gesonderter Rechnungslegung liegt im Herbst 2025.

4. Evaluation

Die Durchführung des CPs wird idealerweise durch eine 3-phasige Evaluation begleitet. Die Ergebungszeitpunkte der drei Phasen liegen bei Start und am Ende des CPs plus einer follow-up Erhebung ca. acht Wochen nach Ende des CPs. Die Evaluation wird mit der Erstellung eines schriftlichen Evaluationsberichts durch die UWK abgeschlossen.

Kalkuliert wird ein Arbeitsaufwand von 60 Arbeitsstunden á 60 Minuten.

Eine Arbeitsstunde wird mit Euro 100,-- verrechnet. Somit ergibt sich ein kalkulierter Gesamtbetrag von Euro 6.000,-- für die Durchführung der Evaluation.

Hierbei handelt es sich um einen geschätzten Arbeitsaufwand, was dazu führen kann, dass es zu geringfügigen Unter- oder auch Überschreitungen im maximalen Ausmaß von 10-15 %, je nach tatsächlichem Aufwand, kommen kann.

Für die Verrechnung der Evaluation werden zwei Verrechnungszeitpunkte jeweils nach gesonderter Rechnungslegung festgelegt. Die geplanten Verrechnungszeitpunkte liegen in der ersten Jahreshälfte 2026 (1. Teilzahlung) sowie nach Abgabe des Evaluationsberichts in der ersten Jahreshälfte 2027 (2. Teilzahlung).

Der Evaluationsbericht wird von Seiten der UWK bis spätestens 26.02.2027 erstellt.

Bitte beachten Sie, dass Rechnungen der UWK keine ausweisfähige Umsatzsteuer enthalten, da die Umsätze der UWK in ihrer Eigenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 (3) UstG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Beachten Sie bitte darüber hinaus, dass die kalkulierten Kosten **einer jährlichen Valorisierung von rund 5 % unterliegen**, abhängig vom Verbraucherpreisindex und den jeweiligen KV-Abschlüssen.Die in diesem Angebot angeführten Kosten gelten für das Jahr 2025.

4 ERGÄNZENDE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Ungeachtet des Vorschlagscharakters unseres Angebots dürfen wir der guten Ordnung halber nachstehend die rechtlichen ergänzenden Bestimmungen bekanntgeben, welche für alle wissenschaftlichen Dienstleistungen der Universität für Weiterbildung Krems gelten:

4.1 Gewährleistung

Die Universität für Weiterbildung Krems wird ihre Leistungen auf Grundlage der anerkannten Regeln und dem ihr bekannten Stand der Wissenschaft erbringen, trägt aber keinesfalls ein Entwicklungsrisiko und haftet nicht für eine allfällige wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse. Eine (teilweise) Weitergabe an Subauftragnehmer ist zulässig.

Mängel sind vom/von der Auftraggeberin binnen drei Wochen ab Übergabe der angebotenen Leistungen schriftlich zu rügen.

Im Gewährleistungsfall wird die Universität für Weiterbildung Krems ihr vom/von der Auftraggeber_in schriftlich mitgeteilte Mängel innerhalb angemessener Frist kostenlos nachbessern. Erst bei Fehlschlagen dieser Nachbesserung ist der_die Auftraggeber_in zur Minderung des Honorars berechtigt, wobei diese mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt ist.

4.2 Haftung

Die Universität für Weiterbildung Krems haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Mitarbeiter_innen beruhen. Die Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach mit der Auftragssumme begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

4.3 Gerichtsstand

Es wird die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 3500 Krems/Österreich als Handelsgericht vereinbart.

4.4 Der_die Auftraggeber_in verpflichtet sich, während der Geltungsdauer Zusammenarbeit Module/Kurse mit analogem bzw. ähnlichem Inhalt nur in Übereinstimmung mit der UWK anzubieten bzw. durchzuführen sind.

4.5 Geheimhaltung

Die Universität für Weiterbildung Krems und der_die Auftraggeber_in verpflichten sich, alle von der anderen Partei erhaltenen Informationen und Daten geheim zu halten und diese ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben.

Im Fall der Einbindung von Subunternehmer_innen wird die Universität für Weiterbildung Krems diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

4.6 Datenschutz und Verwendung personenbezogener Daten

- Gegenseitige Verarbeitung personenbezogener Daten der Parteien
 Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen des gegenständlichen Angebots personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei (z.B. die Ansprechpersonen), die zur Erfüllung erforderlich sind, gem. Art. 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

- Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter
 Werden im Rahmen der Angebotserfüllung personenbezogener Daten Dritter verarbeitet, ist grundsätzlich jede Partei **eigenständig** im Sinn der DSGVO **verantwortlich.** Der_die Verantwortliche wird die jeweils andere Partei im Fall von eigenen Verstößen im Hinblick auf allfällige Ansprüche der Parteien und Dritter schad- und klaglos halten.

Im Fall einer Offenlegung personenbezogener Daten Dritter an die jeweils andere Partei erfolgt dies nur auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 26 oder Art. 28 DSGVO.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten gem. Art. 13 bzw. 14 DSGVO sind auf der Website: www.donau-uni.ac.at/datenschutz abrufbar.

[redacted]

Wir würden uns freuen, diese interessante Aufgabe für Sie bearbeiten zu dürfen und freuen uns auf Ihre geschätzte, schriftliche Beauftragung.

[redacted]

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Universität für Weiterbildung Krems

